

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Ersteinst täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Zobanitzgasse 33.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Pöhlner in Dresden.
Erscheinungs- und Redaction
Termin: von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeige an Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 9 Uhr.
Filiale für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Sonn- u. Schöke, Gohlstr. 21, u. s. w.

Rechnung 13,250.
Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,
incl. Frangirlos 5 Rthl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 30 Pf.
mit Postbefreiung 45 Pf.
Inserate 4geft. Bourgeois 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reklamen unter dem Reichthumstich
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postvorschuß.

N^o 100.

Sonnabend den 10. April.

1875.

Wegen der Messe

ist unsere Expedition
morgen Sonntag Vormittags bis 12 Uhr
geöffnet.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner
Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage
Vormittags von seinem Wirthe bei unserem Fremdenbureau anzumelden,
Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, haben Anmelde-
schein zu lösen. Vernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geld-
buße von 15 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.
Leipzig, am 5. April 1875. Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Küder. Trindler, Secr.

Bekanntmachung.

Die Losungsscheine und Bestellungs-Atteste der im Jahre 1875 in Leipzig
(Stadt) angemeldeten militairpflichtigen Mannschaften sind eingegangen und liegen auf unserm
Quartier-Amt, Rathhaus 2. Etage, zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnissnahme der
Betheiligten gebracht wird.
Leipzig, am 4. April 1875. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Zur Anstufung an unsere Bekanntmachung vom 11. März 1875, die Grubenräumung und
Düngerabfuhr im hiesigen Stadtbezirk betr., verordnen wir, daß während der Messen
einschließlich der sogenannten Vormochen in der inneren Stadt das Grubenräumen und die
Düngerabfuhr nach wie vor bei Strafe verboten und nur bezüglich des Räumens mit
Saugapparaten sowie des Abfahrens der Latrinenässer in der Zeit von 8 Uhr
Abends bis 8 Uhr Morgens nachgelassen ist.
Leipzig, den 7. April 1875. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung, Miethveränderungen betr.

Um das Verzeichniß der Einquartierungspflichtigen und der zur Einquartierung
geeigneten Räume in Ordnung zu erhalten, geben wir den Hausbesitzern und Admini-
stratoren hiermit auf, jede in ihren Hausgrundstücken eingetretene Mieth- resp. Zinsver-
änderung längstens acht Tage nach deren Eintritt bei unserm Quartier-Amt (Rathhaus,
2. Etage) schriftlich anzumelden.
Jede Unterlassung oder Versäumniß dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von fünf
Thalern geahndet werden.
Leipzig, am 4. April 1875. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Zu Bewältigung der mit der Vorbereitung der demnächst sich nöthig machenden Einschätzung
des einkommensteuerpflichtigen Einkommens zusammenhängenden Arbeiten, als: Verzeichnung der
Beitragspflichtigen, Cataster-Aufstellung, Declarations-Zufertigung u. s. w., werden 9 Hülf-Expe-
dienten und eben soviel Hülf-Boten gesucht.
Den Ersteren wird ein täglicher Lohn von 3 Mark, den Letzteren ein solcher von 2 Mark
50 Pfennigen auf die Dauer ihrer Verwendung gewährt werden.
Solche, die auf eine oder mehrere Arten von Beschäftigung reflectiren, wollen sich unter Pro-
duction ihrer Zeugnisse alsbald und bis längstens
den 15. dieses Monats
schriftlich oder persönlich im statistischen Bureau (Georgenhale, I. Treppe), welchem die betreffenden
Arbeiten zugewiesen worden sind, melden.
Leipzig, den 8. April 1875. Des Raths Steuer-Deputation.

Bekanntmachung.

Für das bevorstehende Sommer-Semester werden Anmeldungen von Wohnungen für Studierende
unter Begünstigung der Localitäten und Angabe des Preises in der Casse des Universitäts-Gerichts
von jetzt ab angenommen.
Königl. Universitäts-Gericht Leipzig, am 27. März 1875.
Dekler.

Königliche Kunstakademie.

Die Studienarbeiten hiesiger Akademie-Schüler bleiben bis Sonntag den 11. April im
Cartonsaal des städtischen Museums aufgestellt.
Professor L. Niepor, Director.

Aus Stadt und Land.

Leipzig, 9. April. In den Osterferien tagte
hier der engere Ausschuß des Vereins von
Dirigenten und Lehrenden an höheren
Schulen, um die vierte Hauptver-
sammlung des Vereins vorzubereiten, welche am
27. und 28. September in Dresden abgehalten
werden soll.
Der zweite ordentliche Gemeindegtag,
des deutsch-israelitischen Gemeinde-
bundes wird am Sonntag, den 11. April, Vor-
mittags 10 1/2 Uhr, in der Synagoge, Central-
straße 15, abgehalten.
— o. Leipzig, 9. April. Es ist noch nicht ver-
gessen, daß im Jahre 1848, ein beim Bau der
sächsisch-böhmischen Eisenbahn beschäftigt gewesener
und entlassener Schornsteinfeger-Geselle, Namens
Abraham, in einer nahe der sogenannten Königs-
nase, einem Felsenvorsprunge, befindlichen Fels-
spalte die Festung Königstein erstieg, oben jedoch
von der Schildwache in Empfang genommen
wurde, ohne deren Beihilfe er, gänzlich ermattet,
gar nicht im Stande gewesen wäre, über die
Brustwehr hinwegzukommen. Die Felsspalte hat
man nachher wohlweislich erweitert und dadurch
an diesem Punkte ein abermaliges Aufsteigen

unmöglich gemacht. Nachdem der unbefugte Er-
steiger des Königsteins auf bequemem Wege aus
der Festung entlassen worden war, erlangte er
durch Mittheilung seiner Identität in den öffent-
lichen Blättern einen Namen, auf welchen er förm-
liche Speculationen unternahm und in den
Diensten sein Abenteuer zum Besten gab. Lange
dauerte jedoch diese zweideutige Berühmtheit nicht,
zumal Abraham wiederholt mit den Behörden in Con-
flict gerieth. Vor einigen Jahren berichteten Blätter,
daß der einst so vielbesprochene „einzige Eroberer
des Königsteins“ in elenden Verhältnissen ge-
storben sei. Jetzt tritt aber der angeblich Ber-
storbene mit einer Erklärung an die Redaction
der Militairzeitung, „Kamerad“ hervor, in
welcher er sich entschieden gegen sein Gestorben-
sein verwahrt. Er lebe in Berlin und nähre sich
redlich vom Denschen und Anstreichen, und wenn
auch seine Verhältnisse nicht glänzend seien, so
wären dies doch seine Deseu. — Der Kamerad
erwidert darauf im Driestischen „So puh“
„hr“ die Deseu noch — viel tausend Jahre rein
dann machst du was Vernünftigeres doch —
wie am Königstein!“
Leipzig, 9. April. Aus dem neuesten „Voll-
staat“ erhebt man endlich, wo der Congreß
der socialdemokratischen Arbeiterpartei

stattfinden soll, auf dem die schon längst ange-
kündigte Einigung der verschiedenen socialisti-
schen Parteien in Scene zu gehen bestimmt ist. Der
Stadt Sotha ist das Glück beschieden, diese Ver-
sammlung in den Tagen vom 25. bis 27. Mai
in ihren Mauern zu beherbergen. Charakteristisch
ist übrigens, daß die Beratungen bei geschlossenen
Thüren stattfinden sollen. Der Einladung zu dem
Congreß ist ein Wink für die mit Parteibeiträgen
rückständigen Parteigenossen beigefügt; wenn sie
bis 15. Mai nicht bezahlt haben, sollen sie öffent-
lich genannt werden.
— Aus Dresden melden die „Dr. Nachr.“:
Nachdem die hiesige königliche Finanzhauptcasse
wegen Mangels an Material gegen vier Monate
lang außer Stand gesehen hatte, die so be-
liebten neuen Markmünzen auszugeben, hat
ihre das Reichsfinanzamt vor Kurzem, wie wir
hören, gestattet, 800,000 .M. in der hiesigen Münz-
anstalt geprägte Münzen abzugeben. Der Bedarf
hiervon war ein so großer, daß sie theils durch
Auszahlung von Beamtengehältern, theils durch
Sendungen an Provincialcassen binnen wenig
Tagen völlig vergriffen waren. Jene 800,000 .M.
bestanden zum Theil in 1-, zum Theil in 5-Silber-
Markstücken. Fortwährend findet, dem Bernehmen
nach, an den königl. Cassen das allmähliche Ein-

ziehen der Thalerfassen keine statt, für welche 5-
und 20-Markstücke zur Ausgabe gelangen.
Ebenso werden von sogenannten groben Silber-
münzen die 3-Thalerstücke, mit denen die silbernen
5-Markstücke einen ziemlich gleichen Umfang zeigen,
und die alten preussischen von 1822 geprägten
Thaler an den Cassen innegehalten.
* Iwischau, 8. April. Auch die gestrige Ber-
handlung unseres Schwurgerichts, die letzte
des ersten Quartals, gewährte einen betriebliden
Einblick in die sittlichen Zustände unserer Ar-
beiterbevölkerung. Der Bergarbeiter Gardi
aus Lichtentanne stand vor Gericht unter der
Anklage, versucht zu haben, seinen eigenen,
19 Jahre alten Sohn durch Vergiftung zu
töden. Der Angeklagte, der einen sehr un-
günstigen Eindruck machte und den sämtlichen
Zeugen als einen jähzornigen, arbeitsfaulen,
dem Trunke ergebenen Menschen schilderten,
leugnete die ihm beigemessene That hartnäckig,
indessen die Beweisaufnahme gestaltete sich für
ihn so ungünstig, daß die Geschworenen das
„Schuldig“ aussprachen und der Gerichtshof den
Angeklagten zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilte.
* Frankenberg, 8. April. Vor Kurzem hatte
eine aus Vorstandsmitgliedern der hiesigen We-
bschule bestehende Deputation eine Unter-

Bekanntmachung.

Zu Ausführung der durch das Gesetz vom 22. December 1874 und die Aus-
führungs-Verordnung vom 8. März 1875 angeordneten Aufstellung eines Ein-
kommensteuer-Catasters für die Stadt Leipzig haben die Hausbesitzer oder deren
Stellvertreter

ein vollständiges und zuverlässiges Verzeichniß sämtlicher in ihren
Grundstücken wohnenden Personen, ingleichen auswärtig wohnender
Besitzer von Grundstücken unter Angabe ihres dermaligen Wohnortes,
sowie der auswärtig wohnenden Inhaber oder Theilhaber an gewerb-
lichen Etablissements unter Angabe ihres jetzigen Wohnortes anzufertigen,
sich dazu der vorgeschriebenen Formulare zu bedienen und solche bei
einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, welche bei Verabreichung des Termins
unnachlässiglich beigetrieben wird,

binnen 8 Tagen nach Empfang der Formulare
im Local der Stadt-Steuer-Einnahme (Georgenhale 1. Etage, Eingang
vom Ritterplatz) entweder persönlich oder durch Personen, die zur Ver-
richtung etwaiger Mängel genaue Auskunft zu ertheilen im Stande
sind, abzugeben.

Jeder Besitzer hat nach dem Gesetz für die Steuerbeträge, welche in Folge
von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate
entgehen, zu haften, wie in gleicher Weise jedes Familienhaupt für richtige
Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen beitragspflichtigen Personen,
einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether, verantwortlich ist.
Um Uebriegen sind folgende Bestimmungen genau zu beachten.

- Wegzulassen sind:
- das Deutsche Reich, der Staatsfiscus, die Landesuniversität,
 - die am königlichen Hofe beurlaubten Gesandten und Geschäftsträger, sowie die Berufs-
consuln anderer Staaten, sofern sie nicht sächsischen Staatsangehörige sind, nebst den
Personen, welche ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft beziehentlich des
Consulats oder für ihre Familie in ihren Diensten haben,
 - Ehefrauen, wenn sie nicht selbst einen Erwerb haben oder ein Vermögen besitzen, über
dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung zusteht,
 - Personen unter 15 Jahren, sofern sie keinen eignen Erwerb haben oder kein eignes
Vermögen besitzen,
 - actived Militairs bis mit dem Unterofficier aufwärts, insofern sie außer ihrem Militair-
dienst-Einkommen kein weiteres Einkommen haben.

Aufzunehmen sind dagegen alle vorkommend unter a bis mit e nicht betroffenen
Ortsbewohner, einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether, nach
ihrem vollen Vor- und Zunamen, Stand, Beruf oder Erwerb, sowie nach ihrer
Staatsangehörigkeit und haben dabei alle Familienhäupter außer der summarischen Angabe
ihres Haushaltungspersonals (Spalte 8) solches unter ihrem Namen, jedoch nur in Spalte 2 u. 3
einzeln aufzuführen.

Alle Geschäfts- und Gewerbegehülfe u. s. w. haben in ihrer Wohnung, mögen sie
nun eigne Haushaltung haben, in Aftermiethen wohnen oder Schlafstelle inne haben, in Spalte 3
den Principal oder Arbeitgeber, mit Hinweis auf dessen Haus- oder Wohnungs-
nummer genau zu bezeichnen.

Auswärts wohnende Besitzer oder Mitbesitzer von in der Ortsort gelegenen Grund-
stücken sind in der Nummer des ihnen zu- oder mitgehörigen Hauses am Schluß des Verzeichnisses
unter Beifügung des jetzigen Aufenthalts, sowie an anderen Orten wohnende Besitzer
oder Theilhaber von in der Ortsort gelegenen Werkstätten, Geschäftlocalen
oder sonstigen gewerblichen Etablissements in der Hausnummer, wo der Gewerbe- oder
Geschäftsbetrieb sich befindet, ebenfalls am Schluß des Verzeichnisses aufzuführen.

Juristische Personen sind in der Nummer desjenigen Grundstücks, in welchem deren Vertretung
ihren Sitz hat, aufzuführen.

Bei Personen, von welchen wegen Unvermögens ein Beitrag nicht zu erlangen, ist in der
Spalte 2 entsprechende Bemerkung zu machen.

Außerdem bedarf es in Spalte 19 Seiten der dahin gehörigen Beitragspflichtigen der genauen
Angabe der Zahl ihrer charakteristischsten gewerblichen Maschinen und Werkzeuge, als:
der Pferde bei Lohnkutschern, Fuhrleuten, Pferdeverleiheren, der Satter- und Kreis-
sägen, bei Sägemühlen,
der Pressen bei Oelmühlen, der verschiedenen Gänge bei Getreidemühlen,
der Nähmaschinen bei Schneidern und Schuhmachern, sowie in Handwebfabriken, der
Stichtmaschinen in Webzeugfabriken, der verschiedenen Webstühle bei Webern und Wirthern,
der verschiedenen Spindeln in Spinnereien,
der Holländer und Papiermaschinen in Papierfabriken,
der verschiedenen Pressen in Buch- und Steinbrudereien,
der Druckstische in Druckereien und Tapetenfabriken u. s. w.

Die Aufzeichnungen sind von den Haushaltungsvorständen durch eigen-
händige Namensunterschrift in Spalte 20 zu bekräftigen, außerdem das Verzeichniß solches
durch Namensunterschrift zu beglaubigen, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß
unentgeltlich geschriebene und nach Vorschrift nicht gefertigte Verzeichnisse sofort zur Abänderung
zurückgegeben werden müssen.

Leipzig, den 8. April 1875. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Mehlner.